

# Zollamts-Information



## Covid-19 Impfkampagnenvorbereitung

Auf Grund der guten Anbindung und Infrastruktur des Flughafens Frankfurt am Main wird davon ausgegangen, dass eine nicht unerhebliche Menge des zu erwartenden Corona-Impfstoffes über das Zollamt Fracht abgewickelt wird.

Bei einem Impfstoff handelt es sich um ein Fertigarzneimittel, bei dem die Vorgaben des Arzneimittelgesetzes zu beachten sind. Die Zollstellen wirken zwar gemäß § 74 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes bei der Überwachung des Verbringens von Arzneimitteln und Wirkstoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes - einschließlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr – mit, für die Umsetzung / den Vollzug des Arzneimittelgesetzes sind jedoch ausschließlich die zuständigen Landesbehörden verantwortlich.

In Hessen ist die zuständige Landesbehörde für Humanarzneimittel, Hersteller und Importeure (GMP), GCP, Vertreiber und Großhändler (GDP) das

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 23.1 - Pharmazie  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Telefon: +49-6151-12-0  
Telefax: +49-6151-12-6313  
E-Mail: [pharmazie@rpda.hessen.de](mailto:pharmazie@rpda.hessen.de)  
Website [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Zur Vermeidung von Abfertigungshindernissen bitte ich vorab mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen Formalitäten / Genehmigungen für die Einfuhr des Corona-Impfstoffes abzuklären. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Zollstellen nicht berechtigt sind, eine eigenständige Beurteilung arzneimittelrechtlicher Sachverhalte



vorzunehmen oder andere Entscheidungen als die Arzneimittelüberwachungsbehörde zu treffen. Die Angehörigen des Zollamts Fracht sind vielmehr beim Verdacht eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz (z.B. fehlende Einfuhrerlaubnis gemäß § 72 Arzneimittelgesetz) gehalten, sich mit der zuständigen Landesbehörde in Verbindung zu setzen, die letztendlich über die Einfuhrfähigkeit des Arzneimittels bzw. über weitere zu treffende Maßnahmen entscheidet.

Außerdem weise ich darauf hin, falls Impfstoffe eingeführt werden, die tierische Bestandteile enthalten, ggfs. zusätzlich ein Gesundheitsdokument der Veterinärbehörde vorzulegen ist. Rückfragen zu veterinärrechtlichen Vorschriften bitte ich direkt mit der für den Flughafen Frankfurt am Main zuständigen Tierärztlichen Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH) zu klären.

Telefon: +49-69 668152 500  
Telefax: +49-69 668152 522  
E-Mail: [poststelle-tgsh@lhl.hessen.de](mailto:poststelle-tgsh@lhl.hessen.de)

**Zollanmeldungen von Impfstoffen:**

Zur Vermeidung von Verzögerungen/Reibungsverlusten bei der Importabfertigung von Impfstoffen bitte ich das Verfahren der Zollanmeldung vor Gestellung zu nutzen (siehe hierzu Ziffer 4.6.2 ff. der ATLAS-Verfahrensanleitung –Stand 2019-).

Dabei ist als Vorpapierart (ATNEU) zwingend der Luftfrachtbrief (AWB) einzutragen, da ohne diese Angabe die Zollanmeldung nicht überlassen wird.

Die Zollanmeldungen vor Gestellung sollten werktags zu normalen Bürozeiten eingehen, damit eventuelle Unstimmigkeiten mit der zuständigen Landesbehörde vorab geklärt werden können.

Die Abfertigungen von Impfstoffen mit Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der EU müssen über ein Versandverfahren erfolgen.

Für Rückfragen, die den Abfertigungsprozess beim ZA Fracht betreffen, kontaktieren Sie bitte die zuständigen Antragsgruppen der einzelnen Abfertigungsstellen.

Im Auftrag

Waider

*- Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig -*